LAND BRANDENBURG

eco0034

Polizeipräsidium
Land Brandenburg

Polizeipräsidium I Kaiser-Friedrich-Str. 143 I 14469 Potsdam

[redacted]

Behördenstab/Stabsbereich Recht
Kaiser-Friedrich-Straße 143
14469 Potsdam

Bearb.: [redacted]
Gesch-Z.:
Telefon:
Fax:

Internet: www.polizei.brandenburg.de

Potsdam, 12. Februar 2020

Ihre Anfrage -per E-Mail- vom 04. Februar 2020
Hier: Anfrage „fragdenstaat.de" [#179187]

Sehr [redacted]

über die Internetplattform „fragdenstaat.de" ersuchen Sie um Übersendung des Schreibens des Polizeipräsidiums vom 31. Januar 2020 an die Landesdatenschutzbeauftragte zum Automatischen Kennzeichenerfassungsystem (KESY), welches Inhalt diverser Berichterstattungen in Funk, Fernsehen und Internet war. Ihre Anfrage heben Sie dabei nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) hervor.

Die Einsicht in diese Thematik betreffende Unterlagen bzw. deren Herausgabe wird gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 4 AIG abgelehnt, da das Bekanntwerden des Akteninhaltes Belange der Strafverfolgung und –vollstreckung, der Gefahrenabwehr sowie die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen könnte.

Vorliegend handelt es sich um eine Stellungnahme des Polizeipräsidiums an die Landesdatenschutzbeauftragte, welche u.a. konkrete Inhalte von Strafverfahren zum Inhalt hat. Eine Einsicht in diese Unterlagen ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt und ist daher mit Blick auf die Aufgabenerfüllung der Polizei Brandenburg nicht vereinbar.

Das Bekanntwerden der Informationen aus dem hier in Rede stehenden Bericht könnte darüber hinaus die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen, da Ausstattungs- und Einsatzkonzepte der Polizei Brandenburg in Gestalt von konkreten Prozess-

Hinweise zum Datenschutz unter www.polizei.brandenburg.de unter „Rechtliche Hinweise" oder in schriftlicher Form auf Anforderung
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

und Arbeitsabläufen und Datenflüssen bei dem Einsatz des KESY-Systems bekannt würden. Damit ließen sich Strukturen, interne Informationsprozesse und polizeiliche Maßnahmen abschätzen.

Insoweit bitte ich um Verständnis, dass das von Ihnen begehrte Dokument nicht zur Einsichtnahme zur Verfügung steht.

Im Hinblick auf Ihr vorliegendes Akteneinsichtsbegehr steht es Ihnen gemäß § 11 Absatz 2 AIG frei, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (Aufgabenwahrnahme des Grundrechts auf Akteneinsicht und Informationszugang) anrufen. Adresse und Erreichbarkeiten können über die Internetseite der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht unter www.lda.brandenburg.de eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]